

Einsatzbereich

Die DK greift Anlassfälle auf, für welche die Einberufung einer Disziplinarkonferenz (Schulkonferenz zu §49 SchUG) nicht erforderlich ist, für die aber dennoch Handlungsbedarf besteht.

Die Geschäftsordnung für die DK gilt als Zusatz zur Hausordnung.

Aufgaben

Die DK soll die Deeskalation in bestehenden Konflikten ermöglichen.

Die DK hat im Sinne des §47 SchUG an der Erziehung der Schüler/innen mitzuwirken und allenfalls Erziehungsmittel zu beschließen. Die in Frage kommenden Erziehungsmittel sind durch die Hausordnung geregelt.

Die DK kann die Anwendung von Erziehungsmitteln im Sinne der §47 und §49 SchUG empfehlen und vorbereiten.

Zusammensetzung

Die DK ist mit Vertretern der Schulpartner paritätisch besetzt. Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen entsenden je 2 Vertreter in die DK. Die Vertreter werden von Lehrer-/Eltern-/Schülervertretern im SGA nominiert und sollen so nominiert werden, dass sie den jeweiligen Anlassfall kompetent beurteilen können, aber nicht befangen sind.

Darüber hinaus gehört der Schulleiter der DK mit Stimmrecht an. Der Schulleiter leitet die Sitzungen der DK. Er kann durch seine Stellvertreter vertreten werden.

Der/die den Anlassfall gebende Schüler/in hat das Recht, sich vor der DK zu äußern, ist aber bei Diskussion, Beschlussfassung und Abstimmung nicht anwesend. Die Erziehungsberechtigten (§60 SchUG) sind entsprechend einzubinden.

Für die Sitzung der DK können auch weitere Personen (Betroffene, Zeugen) zur Stellungnahme geladen werden. Diese weiteren Personen sind bei Beschlussfassung und Abstimmung nicht anwesend.

Einberufung

Die DK wird zu einem Fall einberufen, wenn

- mindestens 4 Lehrer/innen eine Einberufung fordern
- mindestens je 1 Vertreter der Schulpartner im SGA die Einberufung fordert
- der Direktor die Einberufung fordert

Die Einberufung wird durch die Direktion spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin vorgenommen, wobei in der Einberufung ausreichende Information zum Anlassfall zu geben ist. Die Einberufung erfolgt an die Vertreter der Schulpartner im SGA sowie an den/die den Anlassfall gebende/n Schüler/in bzw. an die Erziehungsberechtigten.

Die Schulpartner haben ihre Vertreter sowie allfällige Zeugen, Betroffenen usw. für die DK spätestens am Tag vor der Sitzung in der Direktion zu melden.

Protokoll

Die Sitzung wird durch ein Protokoll dokumentiert, das zumindest folgende Punkte enthalten muss:

- Datum der Einladung
- Anlassfall und dazu an die Mitglieder der DK übermittelte Informationen
- Datum, Ort und Dauer des Zusammentreffens, Protokollführung
- Stimmberechtigte Mitglieder und weitere Personen
- Beschlüsse

Die Diskussion in der DK erfolgt vertraulich. Das Protokoll über die Sitzung der DK wird veröffentlicht.

Zu Beginn der Sitzung wird entschieden, wer das Protokoll zu führen hat.

Beschlussfassung

Beschlusstexte sind so zu formulieren, dass darüber mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Tritt mit Beschluss des SGA vom 29.6.2011 als Zusatz zur Hausordnung in Kraft.

Zur Information Ausschnitte aus dem SchUG (gekürzt, die im Originaltext verwendete Schreibung wurde beibehalten)

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

§ 47. (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (...), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. (...)

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, (...) versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (...) die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

Ausschluß eines Schülers

§ 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (...) einen Antrag auf Ausschluß

des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde erster Instanz den Ausschluß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5)(6)(7)(8)(9)